

Fälle einer zweifelhaften Gesetzesverpflichtung erheben wollen, ist ein ganz unheilvoller Mißgriff, ein jansenistischer Irrthum.

III. Der gemäßigte Tutorismus. 1. Vertreter. Nach der Verurtheilung des Tutorismus seitens der Kirche haben die dem Jansenismus mehr oder weniger ergebenen Theologen das tutoristische Princip gerade so viel abgeschwächt, als es nothwendig war, um der kirchlichen Censur zu entgehen; im Uebrigen ist Auffassung und Begründung des Systems dieselbe geblieben. Dieser gemäßigte Tutorismus hat seine hauptsächlichsten Verteidiger unter den Professoren der Löwener Universität gefunden. An der dortigen Theologenfakultät waren im 17. und 18. Jahrhundert die strengeren, jesuitenfeindlichen Anschauungen in Dogmatik und Moral traditionell geworden. Die bedeutendsten Vertreter dieser Richtung in der Moral sind die Belgier Steyaert (gest. 1701) und Opstraet (gest. 1720). Sporadisch fand der Tutorismus auch unter den übrigen Theologen Belgiens hier und da einen Verteidiger, wie an dem Carmeliten Heinrich a. s. Ignatio (gest. 1719), der in seiner *Ethica amoris* an den jansenistischen Rigorismus anstreifende Behauptungen aufstellt. Am Ende des vorigen Jahrhunderts ist noch Cardinal Gerbil (gest. 1802) für diese Anschauung eingetreten (Opp. VII, De act. hum. c. 3). — 2. Würdigung. Wie allen Halbheiten, so geht es auch diesem abgeschwächten Tutorismus: er genügt nach keiner Seite hin. Auf directem Wege kann er es zu keiner praktischen Gewißheit bringen, und den indirecten Weg will und kann er in Folge seines Principes nicht einschlagen. Er gestattet, der für die Freiheit günstigen Ansicht zu folgen, wenn sie die höchste Wahrscheinlichkeit besitzt; es ist also, wenn auch im höchsten Grade, probabel, daß das Thun und Lassen gegen kein Gesetz verstößt; aber mit einem probablen Gewissen handeln, ist sittlich unerlaubt und sündhaft. Wollte man aber die Probabilität der Ansicht, der man zu folgen gestattet, so hoch hinaufschrauben, daß sie in Gewißheit übergeht, so befindet man sich in dem von der Kirche verworfenen Tutorismus. Im Uebrigen trifft das in Rede stehende System derselbe Vorwurf übertriebener Strenge, der den absoluten Tutorismus und mit Ausnahme des Probabilismus mehr oder weniger jedes andere System trifft. Die Moral ist nicht berechtigt, an den Menschen sittliche Forderungen zu stellen, welche sich nicht als objectiv bestehend mit Sicherheit nachweisen lassen; sie ist also auch nicht berechtigt, eine Sittenregel aufzustellen, welche sich, wie das Princip des Tutorismus, durch objective Gründe nicht beweisen läßt. Als gerathen, zur Uebung größerer Vollkommenheit, kann die Befolgung der sicherern Meinung freilich empfohlen werden und wird es auch in vielen Fällen; allein hier handelt es sich nicht um das Bessere und Vollkommenere, sondern um eine Sittenregel, welche in zweifelhaften Fällen bestimmt, was strenge Pflicht ist.

IV. Der Probabilismus. 1. Vertreter. Dieses System gesteht in Fällen zweifelhafter Verpflichtung der Freiheit gewisse Rechte zu, jedoch nur dann, wenn die der Freiheit günstige Ansicht besser begründet ist als die entgegengesetzte; ist letztere besser begründet, so fordert es die Beobachtung des wenn auch zweifelhaften Gesetzes. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts haben sich die Theologen aus dem Orden des hl. Dominicus des Probabilismus mit besonderem Eifer angenommen. Ist er auch nie im eigentlichen Sinne Ordensdoctrin geworden, so wird sich doch seit jener Zeit bis in die ersten Decennien unseres Jahrhunderts kaum ein Dominicanertheologe finden, der nicht diesem System huldigte. In derselben Zeit gab es auch außer dem Dominicanerorden manche Moralisten, welche den Probabilismus verteidigten und theoretisch befolgten; ihre Namen werden weiter unten genannt werden. Die Begründung, die demselben geworden ist, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Es widerspricht, sagt man, ebenso den Dem- wie den Sittengesetzen, von zwei entgegengesetzten Ansichten diejenige zu wählen, welche offenbar weniger begründet ist. Wer in seiner Erkenntniß bis zur Wahrheit selbst nicht vordringen kann, muß wenigstens die Ansicht wählen, welche der Wahrheit näher liegt; und wer zur Beobachtung eines Gesetzes verpflichtet ist, der darf nicht eine Ansicht befolgen, durch welche er sich wesentlich mit größerer Wahrscheinlichkeit einer Sünde schuldig macht. — 2. Würdigung. Indes leidet dieses System an so bedeutenden Mängeln, daß der oft an Fanatismus grenzende Eifer, mit dem es verfolgt wurde, nur in Vorurtheilen und Mißverständnissen seinen Grund haben kann. Die Aufgabe jedes Moralsystems, beim Zweifel über das Vorhandensein des Gesetzes und die Erlaubtheit der Handlung zu einer praktischen Gewißheit zu führen, wird, wie es scheint, nicht von allen Vertretern des Probabilismus in derselben Weise gelöst. Die Einen erkennen nur directe Gewißheit an und lassen den Gewissensspruch über die Erlaubtheit der auszuführenden Handlung aus der größern Wahrscheinlichkeit hervorgehen: *Qui probabilis agit, prudenter, i. e. licito agit*. Aus dieser Theorie folgt aber ganz nothwendig das Eine von Beiden: entweder müssen sie in Abrede stellen, daß zum sittlich erlaubten Handeln praktische Gewißheit erfordert sei, und dann verstoßen sie gegen die obersten Gesetze der Sittlichkeit; oder sie müssen die Probabilität für Gewißheit erklären, und dann verstoßen sie gegen die elementaren Gesetze der Logik. Suchen sie aber auf indirectem Wege mit Hilfe eines reflexen Principes zu einem praktisch entschiedenen Gewissen zu gelangen, so ist ihre Lage um nichts besser. Weil sie das für sie nothwendige Princip, ein zweifelhaftes Gesetz verpflichte nicht, auf diejenigen Fälle einschränken, in welchen die der Freiheit günstige Meinung besser begründet ist, trifft sie mit Recht der Vorwurf, der gegen den Tutorismus